V e r t r a g .

Zwischen der Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft in Lübeck und der Firma Villeroy & Boch in Dänischburg wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

1. Die Firma Villeroy & Boch, nachstehend als " Anschließerin " bezeichnet, hat Gleisanschluß an den dem Lübeckischen Staat gehörigen Uferbahnhof Dänischburg der Uferbahn Dänischburg-Herrenwyk. Die Anschlußgleise sind auf dem diesem Vertrage angehefteten Plan in rot dargestellt; sie sind Eigentum der Anschließerin.
2. Den Betrieb auf der Uferbahn führt nach einem zwischen dem Lübeckische Staat und der Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft geschlossenen Vertrag die Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft.

§ 2.

Die diesem Vertrage angehefteten " Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse vom 1. Januar 1924 ", soweit sie nicht durch die nachfolgenden Vereinbarungen abgeändert sind, bilden grundlegende Bestandteile dieses Vertrages.

§ 3.

Vermietung von Anlagen und von Gelände.

zu § 4 der Allgemeinen Bedingungen.

Das vom Anschluß in Anspruch genommene Gelände der Eisenbahnverwaltung wird der Anschließerin bis auf weiteres pachtfrei überlassen. Dafür gestattet die Anschließerin die unentgeltliche Mitbenutzung des Anschlußgleises zwischen Weiche 1 und Übergabestelle (§ 7,3) für Zwecke der Eisenbahnverwaltung.

§ 4.

Änderungen und Erweiterungen des Anschlusses und der Eisenbahnanlagen.

zu § 6 der Allgemeinen Bedingungen

Copyright: Sammlung Torsten Rux

1.Die auf dem angehefteten Plan dargestellte Anschlußanlage gilt als provisorisch.

2.Wenn infolge Umbaues des Bahnhofs Dänischburg die jetzige Anschlußanlage geändert werden muß, hat die Anschließerin alle hierdurch entstehenden Kosten allein zu tragen.Der Entwurf zur Änderung des Abschlusses unterliegt der Genehmigung des Eisenbahnkommissariats.

§ 5.

Mitbenutzung des Anschlusses.

zu § 7 der Allgemeinen Bedingungen.

1.Den Antrag auf Mitbenutzung des Anschlusses durch Dritte hat die Anschließerin beim Bahnhof Dänischburg zu stellen.

2.Jn ein Vertragsverhältnis mit den Mitbenutzern tritt die Eisenbahnverwaltung nur bei Zulassung von Nebenanschlüssen.

§ 6.

Unterhaltung des Anschlusses.

zu § 10 der Allgemeinen Bedingungen.

1.Die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung der doppelten Kreuzungsweiche 1 tragen zu 1/3 die Eisenbahnverwaltung und zu 2/3 die Anschließerin.Sämtliche Stoffe beschafft die Eisenbahnverwaltung;sie übernimmt auch die gewonnenen Altstoffe und bringt 2/3 des Altwertes der Anschließerin gut.

2.Für das Reinigen und Schmieren der doppelten Kreuzungsweiche 1 zahlt die Anschließerin alljährlich an die Eisenbahnverwaltung anteilig eine Pauschgebühr,deren Höhe der Anschließerin besonders mitgeteilt wird.

3.Die Eisenbahnverwaltung gestattet der Anschließerin,den auf dem angehefteten Plan dargestellten zwischen km 7,8 und 7,9 der Lübeck-Travemünder Strecke gelegenen Wasserdurchlaß als provisorischen Tunnel für die Durchführung eines Schmalspurgleises zu benutzen.Zu diesem Zweck ist der Durchlaß von der Eisenbahnverwaltung für Rechnung der Anschließerin entsprechend ausgebaut und eine Überbrückung des Was-

serlaufs

Copyright: Sammlung Torsten Rux

serlaufs zu beiden Seiten des Tunnels von der Anschließerin auf eigene Kosten hergestellt. Die Bauwerke werden für Rechnung der Anschließerin unterhalten und erneuert.

4. Falls sich das Bedürfnis herausstellen sollte, den jetzigen provisorischen Tunnel durch einen 3 m weiten Tunnel für die Durchführung zweier Schmalspurgleise zu ersetzen, hat die Anschließerin einen Entwurf rechtzeitig zur Prüfung an die Eisenbahnverwaltung einzusenden. Der neue Tunnel kann anstelle des jetzigen provisorischen oder unmittelbar neben diesem in westlicher Richtung errichtet werden. In letzterem Falle ist der Wasserdurchlaß, wenn er nicht durch ein Siel ersetzt wird, auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung wieder in seinen früheren Zustand zu versetzen. Falls die Eisenbahnanlagen erweitert werden, muß auch der Tunnel entsprechend umgebaut werden. Sämtliche Arbeiten werden für Rechnung und Gefahr der Anschließerin ausgeführt. Das neue Bauwerk wird ebenfalls von der Anschließerin unterhalten und erneuert.

5. Für alle Schäden, die der Eisenbahnverwaltung durch den Bau oder die Benutzung des Tunnels und der Überbrückung oder die Benutzung des Feldbahngleises erwachsen sollten, hat die Anschließerin aufzukommen.

§ 7.

Betriebsführung auf dem Anschluß.

zu § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

1. Die Eisenbahnverwaltung führt den Betrieb auf dem Anschluß, solange sie Wagen zuführt oder abholt; in der übrigen Zeit ist die Anschließerin Betriebsführerin. Bei der Zuführung oder Abholung der Wagen wird die Weiche 1 nebst Gleissperre durch den Bahnhof Dänischburg bedient.

2. Nach Gestellung der Wagen durch die Eisenbahnverwaltung ist die weitere Bewegung der Wagen Sache der Anschließerin. Während die Eisenbahnverwaltung Wagen zustellt oder abholt, darf die Anschließerin auf dem Übergabegleis Eisenbahnwagen durch eigene Kräfte nicht bewegen lassen.

3. Die Übergabestelle ist auf dem angehefteten Plan bezeichnet.

Copyright: Sammlung Torsten Rux

4. Die Anschließerin ist verpflichtet, das auf den Werkhof vorhandene, auf dem angehefteten Plan bezeichnete Tor vor Eintreffen der Überführungszüge rechtzeitig zu öffnen und den gleichfalls auf dem Plan dargestellten Fußwegübergang zu bewachen. Die Torflügel müssen in geöffnetem Zustand festgestellt werden und das Profil des lichten Raumes frei lassen.

5. Wenn infolge des Vorhandenseins oder bei der Benutzung des Tores und des Fußwegübergangs Personen verletzt oder getötet oder Sachen der Eisenbahnverwaltung oder Dritter beschädigt werden, so hat die Anschließerin der Eisenbahnverwaltung alle Aufwendungen, die diese aus Anlaß solcher Unfälle zu machen hat, zu ersetzen, es sei denn, daß die Anschließerin beweist, daß der Schaden durch grobes Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Bediensteten, der sie sich ~~zur~~ zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Vertrage bedient, entstanden ist.

§ 8.

Verkehr auf dem Anschlusse.

zu § 12 der Allgemeinen Bedingungen.

1. Über die auf dem Übergabegleis anzubringenden Wagen stellt die Güterabfertigung Dänischburg ein Verzeichnis in doppelter Ausfertigung auf. Der Begleiter des Übergabezuges übergibt eine Ausfertigung mit den Begleitpapieren dem die Wagen übernehmenden Angestellten der Anschließerin und läßt sich auf der zweiten Ausfertigung von der Anschließerin bescheinigen, daß ihr die Wagen übergeben sind. Diese Ausfertigung geht an die Güterabfertigung Dänischburg zurück. In gleicher Weise fertigt die Anschließerin über die vom Anschlußgleis abzuholenden Wagen ein Verzeichnis aus, das sie dem Begleiter des Übergabezuges übergibt.

2. Will die Anschließerin die Annahme einer ihr zugeführten Ladung verweigern, so hat sie hiervon unverzüglich nach ihrem Empfang die Güterabfertigung Dänischburg zu verständigen und ihr die Ladung nebst Frachtbrief mit dem nächsten Übergabezug wieder zuzuführen. Auf dem

Frachtbrief

Copyright: Sammlung Torsten Rux

Frachtbrief ist die Erklärung der Annahmeverweigerung schriftlich zu wiederholen. In solchem Falle wird auch für die Rückbeförderung des Wagens vom Anschluß nach Bahnhof Dänischburg die Anschlußgebühr (§ 10) berechnet.

3. Die Anschließerin wird der Eisenbahndirektion diejenigen Personen bezeichnen, die die Anschließerin gegenüber den Dienststellen und Beamten der Eisenbahnverwaltung mit verbindlicher Kraft zu vertreten haben.

§ 9.

Unfallmeldung. Haftpflicht.

zu § 14 der Allgemeinen Bedingungen.

1. Wird eine auf der Anschlußanlage bei Bewegung von Wagen durch eigene Kräfte der Anschließerin vorgekommene Entgleisung nicht rechtzeitig dem Bahnhof Dänischburg gemeldet, so kann die Eisenbahnverwaltung die weitere Zustellung von Wagen sofort und ohne Kündigung untersagen.

2. Die Anschließerin haftet in diesem Falle nicht nur für jeden aus der Entgleisung entstandenen Schaden, der an den entgleisten Wagen selbst erst nach ihrer Rückgabe an die Eisenbahn erkennbar wird oder entsteht, sondern auch für alle von der Eisenbahn zu vertretenden Schäden und Unfälle, die infolge der Beschädigung der entgleisten Wagen eintreten sollten.

§ 10.

Vergütung für die Zuführung und Abholung von Wagen nach und von dem Anschluß.

zu § 17 der Allgemeinen Bedingungen.

1. Für die Zuführung oder Abholung beladener Wagen nach und von dem Anschluß wird Anschlußgebühr für eine Entfernung bis 1 km berechnet. Von der Erhebung einer weiteren Gebühr in Höhe der Hälfte der tarifmäßigen Stellgebühr, zu der die Eisenbahnverwaltung wegen Fehlens des zweiten Gleises berechtigt ist, (§ 17 (9) der Bedingungen) wird bis auf weiteres abgesehen.

2. Die unter 1 bezeichnete Gebühr ist eine reine Zustellungsgebühr und fällt

ganz

Copyright: Sammlung Torsten Rux

ganz der Eisenbahnverwaltung zu.

3. Zur Deckung der dem Lübeckischen Staat erwachsenden Kosten für Unterhaltung ~~der Uferbahn und~~ des Uferbahnhofs erhebt die Eisenbahnverwaltung außerdem gemäß Vertrag zwischen dem Lübeckischen Staat und der Eisenbahnverwaltung von der Anschließerin eine Gleisbenutzungsgebühr, die vom Lübeckischen Staat festgesetzt und deren Höhe der Anschließerin besonders mitgeteilt wird. Diese Gebühr führt die Eisenbahnverwaltung in voller Höhe an den Lübeckischen Staat ab.

§ 11.

Aufhebung des Anschlußvertrages.

zu § 19 der Allgemeinen Bedingungen.

Dieser Vertrag bleibt solang in Kraft, als der zwischen dem Lübeckischen Staat und der Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft geschlossene, mit 12monatiger Frist kündbare Vertrag, betr die Uferbahn Dänischburg-Herrenwyk, besteht. Falls dieser Vertrag gekündigt werden sollte, wird die Eisenbahnverwaltung die Anschließerin hiervon binnen 14 Tagen nach Ausspruch der Kündigung benachrichtigen.

Lübeck, den 3. April 1929.

Die Direktion
der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft.

Dänischburg, den 25. 3. 29.

VILLEROY & BOCH
Keramische Werke A.-G.
Fabrik Dänischburg.

Copyright: Sammlung Torsten Rux

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR PRIVATGLEISANSCHLÜSSE

P. A. B.

VOM 1. JANUAR 1924

LÜBECK-BÜCHENER EISENBAHN-GESELLSCHAFT

§ 1. Zweck und Zulassung der Privatgleisanschlüsse.

(1) Auf den Privatgleisanschlüssen (abgekürzt: Anschlüsse) werden in der Regel nur für den eigenen Betrieb des Anschließers bestimmte oder aus diesem Betriebe stammende Güter in Wagenladungen befördert.

(2) Die Beförderung von Stückgütern und von lebenden Tieren auf dem Anschluß und die Mitbenutzung des Anschlusses durch Dritte (§ 7) bedarf besonderer Genehmigung. Mit Zustimmung des Anschließers kann auch ein beschränkter öffentlicher Ladeverkehr eingerichtet werden.

(3) Der Anschlußsucher hat unter Beifügung der erforderlichen Anzahl Entwurfstücke die Genehmigung für den Anschluß nachzusuchen. Die Eisenbahnverwaltung behält sich vor, die für die Zulassung eines Privatgleisanschlusses etwa erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde vor oder nach erfolgtem Vertragsabschluß einzuholen.

§ 2. Herstellung des Anschlusses. Stofflieferung.

(1) Wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, so stellt her:

A die Eisenbahnverwaltung auf Kosten des Anschließers:

a) den auf dem Gelände der Eisenbahnverwaltung belegenen Teil des Anschlusses,

b) die Änderungen und Erweiterungen, die an den Anlagen der Eisenbahnverwaltung durch den Anschluß erforderlich werden,

c) alle nach den Bedürfnissen des Betriebes erforderlichen mechanischen und elektrischen Sicherungsanlagen.

B der Anschließer alle übrigen Teile des Anschlusses.

Die Arbeiten sind im gegenseitigen Benehmen auszuführen.

(2) Die Stoffe liefert, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei den Arbeiten unter (1) A die Eisenbahnverwaltung, bei den Arbeiten unter (1) B der Anschließer. Für die Teile des Anschlusses, die von der Eisenbahnverwaltung unterhalten werden, oder auf welche Eisenbahnfahrzeuge der Eisenbahn übergehen, sind nur solche Stoffe zu verwenden, mit deren Einbau sich die Eisenbahnverwaltung schriftlich einverstanden erklärt hat.

(3) Für die Herstellung, Bedienung und Unterhaltung von Fernschreib- und Fernsprechverbindungen zwischen dem Anschluß und Dienststellen der Eisenbahnverwaltung und von maschinentechnischen Einrichtungen sowie für die Herstellung von Starkstromanlagen sind die hierfür bestehenden besonderen Bedingungen maßgebend.

(4) Bei der Herstellung des Anschlusses hat der Anschließer die Anordnungen der Eisenbahnverwaltung zu befolgen.

§ 3. Fertigstellung und Inbetriebnahme des Anschlusses.

(1) Der Anschließer hat die von ihm selbst auszuführenden Anlagen innerhalb einer mit der Eisenbahnverwaltung zu vereinbarenden angemessenen Frist fertigzustellen.

(2) Kommt der Anschließer der Verpflichtung zur Fertigstellung nicht rechtzeitig nach, so kann die Eisenbahnverwaltung die Arbeiten auf seine Kosten fortsetzen oder nach erfolglosem Verlauf einer von ihr festzusetzenden angemessenen Frist von dem Vertrag zurücktreten, sämtliche Anlagen auf ihrem Gelände beseitigen, den früheren Zustand wiederherstellen und die Erstattung ihrer Kosten verlangen.

(3) Der Betrieb des Anschlusses darf erst aufgenommen werden, wenn die Anlage von der Eisenbahnverwaltung abgenommen worden ist. Über die Abnahme ist eine auch vom Anschließer zu vollziehende Niederschrift aufzunehmen.

Vordruck 244 8 27. 300.

Copyright: Sammlung Torsten Rux